Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2020

Anlage 11a. V)

Ernennung eines Eingliederungsgesetzes

Antragsteller_in

Präsidium, Vorstand

Antrag

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Eingliederungsgesetz zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg KdöR

Begründung

Der HVD Berlin-Brandenburg darf aufgrund seiner Körperschaftsrechte diese auch an seine Unterorganisationen weiterverleihen. Der Humanistische Regionalverband Nordbrandenburg KdöR wird damit die dritte eingegliederte Regionalkörperschaft des HVD Berlin-Brandenburg KdöR sein.

Gesetz des Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR vom 07.11.2020

§ 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) für das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Nordbrandenburg e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdöR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Nordbrandenburg KdöR) mit Wirkung zum 01.01.2021 eingegliedert.

§ 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 24.10.2020 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

§ 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HVD Nordbrandenburg KdöR ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdöR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdöR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

§ 4

Der HVD Nordbrandenburg KdöR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2021 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.